

B E B A U U N G S P L A N "Schuppengebiet Dobelhau"
in Mössingen-Öschingen

Textliche Festsetzungen

I. 1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Sondergebiet Schuppengebiet

In dem Gebiet sind ausschließlich Gebäude zulässig, die der Unterbringung von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsgeräten und Ernteerzeugnissen dienen (Schuppen).

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus dem Planeintrag, wobei die zulässige Grundfläche (GF) und die Zahl der Vollgeschosse (Z) festgesetzt ist.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- offene Bauweise

4. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebengebäude sowie nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienende Nebenanlagen unzulässig.

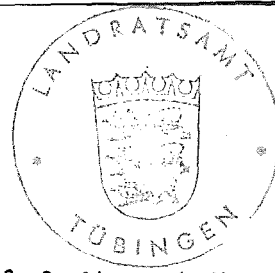
5. Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- wie im Lageplan dargestellt.

6. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- Die Gebäude sind mit folgenden Bäumen und Sträuchern einzupflanzen.

Feldahorn	(Acer campestre)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Hasel	(Corylus avellana)
Eberesche	(Sorbus aucuparia)



7. Erhalt von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

- Die im Lageplan dargestellten Bäume und Sträucher sind zu erhalten.

8. Höhenlage der Gebäude (§ 9 Abs. 2 BauGB)

- Die Höhenlage der Gebäude (EFH) ergibt sich aus der Festsetzung im Lageplan.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1. Gestaltung der Gebäude (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

- Die Umfassungswände sowie die Tore der Schuppen sind mit einer senkrechten Deckelschalung aus Holz zu verkleiden. Diese Schalung muß von dunkelbrauner Farbe sein. Sockelflächen sind nur aus Beton oder verputztem Mauerwerk zulässig; sie dürfen max. 50 cm über das angrenzende Gelände ragen und sind mit dunkler Farbe zu streichen.

- Dachform und Dachneigung:

Es sind nur Satteldächer mit Firstrichtung parallel zur festgesetzten Gebäudestellung und einer Dachneigung von 20° zulässig.

- Dachdeckung:

Es sind nur großformatige, dunkelbraune und nicht glänzende Wellplatten zulässig.

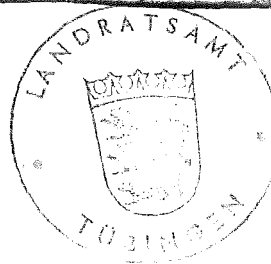
- Dachvorsprünge:

An Ortgang und Traufe dürfen die Dachvorsprünge max. 80 cm betragen.

- Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

2. Gestaltung der Außenanlagen (§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

- Die im Lageplan zum Bebauungsplan dargestellten Bewegungsflächen und Schuppeneinfahrten dürfen nur mit Schotterrassen befestigt werden. Die weiteren nicht überbaubaren Grundstücksteile dürfen nur landwirtschaftlich genutzt werden.

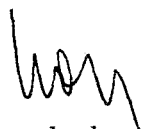


- Abgrabungen und Aufschüttungen sind nur in dem für die Nutzung der Anlage notwendigen Umfang zulässig.
- 3. Höhe der Gebäude (§ 73 Abs. 1 Nr. 7 LBO)
 - Die Traufhöhe der Gebäude darf max. 4,20 m über EFH liegen.
- 4. Die im Lageplan festgesetzten Sichtfelder sind auf Dauer von Sichthindernissen über 0,70 m Höhe ab Fahrbahn L 383 bzw. Zufahrtsweg freizuhalten.

Hinweise

1. In den Gebäuden ist durch geeignete Maßnahmen für eine ständige Durchlüftung zu sorgen (z.B. Lüftungsöffnungen).
2. Der Boden der Schuppen muß flüssigkeitsdicht und ölbeständig hergestellt werden. Bodenabläufe sowie sonstige Durchgänge dürfen nicht eingebaut werden. Die Wartung und Pflege landwirtschaftlicher Geräte und Maschinen darf nur auf solchen Flächen erfolgen. Das Waschen dieser Geräte und Maschinen ist unzulässig.

Mössingen, den 9.10.1990


K o l l
Bauverwaltung



Der Bebauungsplan wurde unter Beachtung des Verfahrens nach dem Baugesetzbuch vom Gemeinderat am 14.01.1991 als Satzung beschlossen.

Mössingen, den 17.01.1991

Metelka
Beigeordneter



Das Landratsamt Tübingen hat mit Erlaß vom 19. JUNI 1991 bestätigt, daß beim Verfahren zu diesem Bebauungsplan keine Rechtsvorschriften verletzt wurden (§ 11 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Mössingen, den 28. JUNI 1991

Metelka
Beigeordneter

I n k r a f t t r e t e n

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gem. § 12 BauGB am 12. JULI 1991 im Amtsblatt der Stadt bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.